



QV 2026

KAUFFRAU/KAUFMANN EFZ

Liebe Lernende

In keinem Lehrjahr werden Sie von so vielen Gerüchten „überhäuft“ wie in diesem nun kommenden Jahr. Diese Agenda soll Ihnen alle Informationen geben, welche im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren (QV) von Bedeutung sind. Sollten trotzdem noch Fragen auftauchen, bitten wir Sie umgehend mit Ihrer Klassenlehrerperson Kontakt aufzunehmen. Diese wird Sie bei Bedarf an die Prüfungsleitung verweisen.

I Agenda

Oktober 2025

Sie unterschreiben das **Anmeldeformular** für das Qualifikationsverfahren. Sie müssen neben Ihren persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) auch die Branche überprüfen, auf welcher Sie die betriebliche Prüfung ablegen (z.B. Dienstleistung und Administration, Banken, Reisebüro etc.)

März 2026

Sie erhalten Ihr persönliches **Prüfungsaufgebot** für das schulische Qualifikationsverfahren. Sie werden für die betriebliche Prüfung direkt vom Branchenverband aufgeboden (bis spätestens Ende April). Sie können auf diesen Aufgeboden sehen, wann und wo Sie mit welchen Experten/-innen die Prüfungen ablegen werden.

April/Mai/Juni 2026

Branchenspezifische Prüfungen

DIN Wochen 20/21

Präsentation Vertiefungsarbeit (HKB A)

DIN Wochen 23/24

Qualifikationsverfahren (schulische schriftliche und mündliche Prüfungen)

30. Juni 2026

Bekanntgabe der Ergebnisse

Eine Liste derjenigen Kandidaten/-innen, welche die Prüfung bestanden haben, wird um **12:00 Uhr** im Eingang der BFB, Robert Walser Platz 9, angebracht. Gleichzeitig schalten wir die Liste der Kandidaten/-innen, welche die Prüfung bestanden haben, auf unsere Homepage (www.bfb-bielbienne.ch) auf.

Diejenigen Kandidaten/-innen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten am gleichen Tag zwischen 08.00 und 11.00 Uhr **einen Anruf** der Abteilungsleitung.

1. Juli 2026

Diplomfeier BFB Biel-Bienne im Kongresshaus Biel

II Qualifikationsverfahren

I Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ 30 % (Branche, Fallnote, mind. Note 4.0)

Der Qualifikationsbereich wird in der Form einer branchenspezifischen Fallarbeit geprüft. Er umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche. Der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» muss mindestens mit der Note 4.0 bewertet werden, um das Qualifikationsverfahren zu bestehen.

II Qualifikationsbereich „Berufskennntnisse und Allgemeinbildung“ 30% (Berufsschule, Fallnote, mind. Note 4.0)

Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Prüfungsformen in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung
1	HKB A	mündlich	30 Minuten	20 %
2	HKB B	schriftlich	75 Minuten	20 %
3	HKB C	schriftlich	75 Minuten	20 %
4	HKB D	mündlich	30 Minuten	20 %
5	HKB E	schriftlich	75 Minuten	20 %

Der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse und Allgemeinbildung» muss mindestens mit der Note 4.0 bewertet werden, um das Qualifikationsverfahren zu bestehen.

Die Prüfungsposition HKB A umfasst einerseits die Präsentation der Vertiefungsarbeit (15 Minuten), die in den DIN Wochen 21 und 22 erfolgt, und andererseits die aktive Anwendung (15 Minuten), die während der regulären Prüfungszeit in den DIN Wochen 23 und 24 durchgeführt wird.

Die schriftlichen Prüfungspositionen HKB B, HKB C und HKB E werden gemeinsam in einer schriftlichen Prüfung geprüft.

III Qualifikationsbereich „Erfahrungsnote“ 40 %

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- Erfahrungsnote berufliche Praxis, 25 %
- Erfahrungsnote Unterricht Berufskennntnisse und Allgemeinbildung (Berufsschule), 50 %
- Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse, 25%

IV Wichtige Hinweise

Weitere Informationen zur Prüfung finden Sie unter www.skkab.ch oder www.kfmv.ch

Prüfungserleichterungen

Gesuche um Prüfungserleichterungen (Nachteilsausgleiche) müssen auf dem Anmeldeformular vermerkt und bis Ende November des Jahres, in welchem die Abschlussprüfungen abgelegt werden, definitiv eingereicht werden.

Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

An der Prüfung erlaubte Hilfsmittel

Die Liste mit den an der Prüfung erlaubten wird zu einem späteren Zeitpunkt noch kommuniziert.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse und Allgemeinbildung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

Pierre Schluep, Prüfungsleiter